## Einkommensbereinigung im SGB II - bei Arbeitnehmern und sonstigen Einkünften

Blatt 1

Einkommen sind alle Einkünfte, die der Bedarfsgemeinschaft im jeweiligen Monat zufließen

Nachfolgend soll das "bereinigte Einkommen" entsprechend §§ 11 Abs. 2 Nr. 1 – 5 und VO zu § 13 SGB II ermittelt werden.

| Einkommensbereinigung von Erwerbseinkommen und sonstigem<br>Einkommen **  | Betrag in EUR |
|---|---------------|
| Netto Erwerbseinkommen oder sonstiges Einkommen   |               |
| gesetzlich vorgeschriebene oder private Versicherungen oder Beiträge für ähnliche Einrichtungen - KFZ – Haftpflichtversicherung - Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld, Sterbekassen   |               |
| Pauschale für private Versicherungen in Höhe von 30 € für jedes<br>volljährige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mit eigenem Einkommen, für<br>Minderjährige private Versicherungen in tatsächlicher Höhe  |               |
| Beiträge für staatlich geförderte Altersvorsorge "Riester-Renten" in Höhe der Altersvorsorgebeträge   |               |
| Fahrtkosten in Höhe von 0,06 € für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (bei einer 5-Tage-Woche wird von 19 Arbeitstagen monatlich ausgegangen)  Werbungskostenpauschale von 15,33 € oder höhere nachgewiesene notwendige Ausgaben   |               |
| Zusätzlich können u.a. nachfolgende notwendige Aufwendungen zum Erwerb, Sicherung und Erhalt von Einnahmen angesetzt werden:  - Doppelte Haushaltsführung  - Beiträge zu Berufsverbänden (Gewerkschaften, VDK, SoVD, Tacheles)  - Aufwendung des Arbeitnehmers für Arbeitsmaterial, Berufsbekleidung, Arbeitsmittel  - Kinderbetreuungskosten (Tagesmutter, Hort, Krippenkosten u.ä.)  - Bewerbungskosten  - Fahrtkosten  - Fachliteratur / Fortbildungsaufwand  - IT/Telefon  - Reisekosten  - Umzugskosten  - Unfallkosten  - Werkzeuge |               |

Als nächster Schritt kann nun auf Blatt 2 der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 30 SGB II berechnet werden.

\*\*Das Gesetz differenziert zwischen Einkommen und Erwerbseinkommen. Der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 30 SGB II errechnet sich aus dem Bruttoeinkommen und dem bereinigten Erwerbsweinkommen. Meiner Auffassung nach muss das Einkommen in "sonstiges Einkommen" und Erwerbseinkommen prozentual aufgesplittet werden, um so das bereinigte Erwerbseinkommen entsprechend der Maßgaben von § 30 SGB II zu ermitteln. Bei dieser hier vorgelegten Rechnung habe ich dies aus Vereinfachungsgründen nicht gemacht und mich an die von der Arbeitsagentur vorgegebene Methode gehalten.